

4. *stellt fest*, daß die Gespräche zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den beiden Seiten weitergehen, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, konstruktiv daran mitzuwirken;

5. *verleiht der Auffassung Ausdruck*, daß beide Seiten berechnigte Anliegen haben, die mittels umfassender Verhandlungen, die alle maßgeblichen Fragen abdecken, angegangen werden sollten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die Führer der beiden Seiten im Herbst 1999 zu Verhandlungen einzuladen;

7. *fordert* die beiden Führer in diesem Zusammenhang *auf*, diese umfassenden Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen und sich auf die folgenden Grundsätze zu verpflichten:

- keine Vorbedingungen;
- alle Fragen müssen auf den Tisch;
- die Verpflichtung, die Verhandlungen nach Treu und Glauben so lange fortzusetzen, bis eine Regelung erzielt ist;
- volle Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen und Verträge der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* die beiden Seiten auf Zypern, einschließlich der Militärbehörden beider Seiten, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten konstruktiv auf die Schaffung eines positiven Klimas auf der Insel hinzuarbeiten, das den Weg für Verhandlungen im Herbst 1999 ebnet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und dem Rat bis zum 1. Dezember 1999 einen Bericht vorzulegen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1251 (1999)
vom 29. Juni 1999**

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juni 1999 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁹²,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 30. Juni 1999 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 1217 (1998) und 1218 (1998) vom 22. Dezember 1998,

abermals alle Staaten *auffordernd*, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern zu achten, und alle Staaten sowie die beteiligten Parteien darum ersuchend, alle Handlungen, die diese Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beeinträchtigen könnten, sowie jeden Versuch, die Insel zu teilen oder mit einem anderen Land zu vereinen, zu unterlassen,

²⁹² S/1999/657 und Add.1.

feststellend, daß die Situation entlang der Feueinstellungslinien im wesentlichen stabil ist, jedoch mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß sich beide Seiten entlang der Feueinstellungslinien in zunehmendem Maße provokativ verhalten, wodurch das Risiko schwererer Zwischenfälle erhöht wird,

die Parteien daran *erinnernd*, daß mit dem Maßnahmenpaket der Truppe zum Abbau der Spannungen entlang der Feueinstellungslinien bezweckt wurde, Zwischenfälle und Spannungen zu reduzieren, ohne die Sicherheit irgendeiner Seite zu beeinträchtigen,

erneut erklärend, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer umfassenden politischen Lösung erzielt werden müssen,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Dezember 1999 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *erinnert* beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der Truppe gerichteten Gewalthandlungen zu verhindern, mit der Truppe voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *fordert* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, alle Handlungen, insbesondere provozierende Handlungen in der Nähe der Pufferzone, zu unterlassen, welche die Spannungen verschärfen würden;

4. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, auch weiterhin mit beiden Seiten intensiv daran zu arbeiten, eine baldige Einigung über weitere konkrete Schritte zum Abbau der Spannungen zu erreichen, unter voller Berücksichtigung seiner Resolution 1218 (1998);

5. *fordert* beide Seiten *auf*, Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit und zum Abbau der Spannungen zwischen den beiden Seiten zu ergreifen, einschließlich der Minenräumung entlang der Pufferzone;

6. *fordert* die griechisch-zyprische Seite *nachdrücklich auf*, der Durchführung des Maßnahmenpakets der Truppe zuzustimmen, und legt der Truppe nahe, ihre Bemühungen um die rasche Durchführung des Pakets durch beide Seiten fortzusetzen;

7. *bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis* über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verbessert und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffensysteme auf beiden Seiten, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;

8. *fordert* alle Beteiligten *auf*, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern sowie auf einen abgestuften Prozeß mit dem Ziel zu verpflichten, den Umfang aller Truppen und Rüstungen in der Republik Zypern zu begrenzen und anschließend erheblich zu senken, als einen ersten Schritt auf dem Weg zum Abzug der nichtzyprischen Truppen, wie in dem Ideenkatalog²⁹³ ausgeführt, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den beiden Seiten beizutragen, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung, begrüßt in diesem Zusammenhang jedwede Schritte der beiden Seiten zur Senkung des Rüstungsstands und der Truppenstärken, und ermutigt den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen auch weiterhin zu fördern;

²⁹³ S/24472, Anhang.

9. *fordert beide Seiten auf*, die Androhung oder den Einsatz von Gewalt oder Gewalttätigkeit als Mittel zur Lösung des Zypernproblems zu unterlassen;

10. *erklärt erneut*, daß der Status quo unannehmbar ist und daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung des Zypernproblems bereits zu lange festgefahren sind;

11. *bekräftigt seinen Standpunkt*, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie über eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

12. *begrüßt* die Bemühungen, die die Truppe weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zypriern und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zypriern zu erfüllen, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt;

13. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, und fordert die türkisch-zypriische Führung auf, diese Aktivitäten wiederaufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 1999 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 7. Oktober 1999 betreffend die Ernennung von James Holger zu Ihrem Amtierenden Sonderbeauftragten und Missionsleiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für einen am 1. Oktober 1999 beginnenden Zeitraum von drei Monaten²⁹⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Ernennung Kenntnis."

Am 1. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, Alvaro de Soto mit Wirkung vom 1. November 1999 zu Ihrem Sonderberater für Zypern am Amtssitz zu ernennen, sowie Ihren Wunsch, ihn im Frühjahr 2000 zu Ihrem in Zypern residierenden Sonderbeauftragten zu ernennen²⁹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Vorgehensweise Kenntnis."

²⁹⁴ S/1999/1044.

²⁹⁵ S/1999/1043.

²⁹⁶ S/1999/1112.

²⁹⁷ S/1999/1111.